

STADT VILSBIBURG

Regierungsbezirk Niederbayern
Landkreis Landshut

DECKBLATT NR. 32 FLÄCHENNUTZUNGS- UND LANDSCHAFTSPLAN

„Sondergebiet Photovoltaik VI Thalham“

Begründung / Umweltbericht

Entwurf vom 15.09.2026

Hinweis:

Änderungen gegenüber der Vorentwurfsfassung vom 13.04.2026
sind in roter Schriftfarbe gekennzeichnet.

Inhaltsverzeichnis

1. Begründung.....	3
1.1 Aufstellungsbeschluss	3
1.2 Anlass und Ziel der Planaufstellung.....	3
1.3 Geltungsbereich / Größe / Beschaffenheit.....	4
1.4 Geplante bauliche Nutzung.....	4
1.5 Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan	5
1.6 Erschließung / Ver- und Entsorgung.....	6
1.7 Immissionsschutz	6
1.8 Denkmalschutz	8
1.9 Artenschutz.....	8
1.10 Wasserwirtschaft / Trinkwasser / Grundwasser	9
2. Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB	10
3. Umweltbericht	10
3.1 Standortwahl / Standortalternativen	10
3.2 Ziele der Planung	12
3.3 Ziele aus Fachgesetzen und Fachplänen	12
3.4 Bestandsbeschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen.....	15
3.5 Entwicklung des Gebietes bei Nichtdurchführung der Planung	26
3.6 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung	26
3.7 Naturschutzfachliche Eingriffsregelung.....	26
3.8 Planungsalternativen.....	27
3.9 Methodik / Grundlagen.....	27
3.10 Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring).....	28
3.11 Allgemeinverständliche Zusammenfassung	28
4. Unterlagenverzeichnis	29

1. Begründung

1.1 Aufstellungsbeschluss

Die Stadt Vilsbiburg hat in der Sitzung vom 15.09.2025 die Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan durch Deckblatt Nr. 32 „Sondergebiet Photovoltaik VI Thalham“ beschlossen. Die Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan der Stadt Vilsbiburg durch Deckblatt Nr. 32 erfolgt parallel zur Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes „Sondergebiet Photovoltaik VI Thalham“.

1.2 Anlass und Ziel der Planaufstellung

Ziel dieser Bauleitplanung ist es, Flächen für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie auf den Flächen nördlich der Bahnlinie Neumarkt-Sankt Veit – Landshut im südöstlichen Stadtgebiet von Vilsbiburg zu entwickeln. Die Stadt Vilsbiburg will basierend auf bundesdeutschen und bayerischen Zielen des Klimaschutzes und der Klimavorsorge einen aktiven und insbesondere wesentlichen Beitrag zum globalen Klimaschutz und zur Reduzierung der Entstehung von Treibhausgasen durch die Errichtung von Anlagen zur erneuerbaren Stromerzeugung leisten. Zudem ist es Ziel, einen aktiven und wesentlichen Beitrag zur Ressourcenschonung von endlichen Primärenergieträgern (u.a. Erdöl, Gas, Kohle) und zum Ausstieg aus der Atomenergie zu leisten. Des Weiteren sollen die Anlagen einen Beitrag zur Sicherung der Energieversorgung in Deutschland durch den Ausbau erneuerbarer Energien liefern. Gemäß § 2 EEG 2023 (Erneuerbare-Energien-Gesetz) liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen erneuerbarer Energien sowie der dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit.

Die Stadt Vilsbiburg hat in den vergangenen Jahren bereits Photovoltaik-Freilandanlagen entlang der Bahnlinie Neumarkt-Sankt Veit – Landshut ermöglicht. Die Bürgersolarfreiflächenanlage zwischen Veldener Straße und Thalham südlich der Bahnlinie wurde in bisher zwei Abschnitten errichtet:

- 2013 Sondergebiet Photovoltaik I „Bürger-Solar-Freiflächenpark Vilsbiburg“ auf Fl.-St. 342 und 357 südlich der Bahnlinie. Gesamtfläche ca. 7,4 ha.
- 2017 Sondergebiet Photovoltaik II „Bürger-Solar-Freiflächenpark Vilsbiburg – Erweiterung Ost“ auf Fl.-St. 358, südlich der Bahnlinie. Gesamtfläche ca. 2,98 ha.

Zudem wurden zwei Sondergebiete für Photovoltaik-Freiflächenanlagen nördlich der Bahnlinie errichtet:

- 2019 Sondergebiet Photovoltaik III „Sondergebiet für Photovoltaikfreifläche“ auf Fl.-St. 313, nördlich der Bahnlinie, Gesamtfläche ca. 2,92 ha.
- 2025 „Sondergebiet Photovoltaik Thalham V“ auf Fl.-St. 367, nördlich der Bahnlinie, Gesamtfläche ca. 5,02 ha.

Aufgrund veränderter Rahmenbedingungen des EEG 2023 besteht die Möglichkeit einer Förderung von Photovoltaik-Freilandanlagen in einem Korridor von bis zu 500 m beiderseits von Bahnlinien. Es ist beabsichtigt, die bestehenden Freilandanlagen im südlichen Stadtgebiet Vilsbiburgs durch zusätzliche Flächen zu ergänzen. Die Förderung regenerativer Energieerzeugung soll weiterhin unterstützt werden, weshalb die Stadt Vilsbiburg mit der Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan durch das Deckblatt Nr. 32 die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen schaffen will, auf einem eisenbahnnahen Standort im südöstlichen Stadtgebiet weitere Flächen für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage zu entwickeln. Die Flächen werden als Sonstiges Sondergebiet gem. § 11 Abs. 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ dargestellt. Der integrierte Landschaftsplan wird ebenfalls mit dem Deckblatt Nr. 32 geändert.

1.3 Geltungsbereich / Größe / Beschaffenheit

Der Geltungsbereich der 32. Flächennutzungs- und Landschaftsplanänderung umfasst die Flurnummern 297 (TF), 301 sowie 370 (TF) der Gemarkung Wolferding und weist eine Gesamtfläche von ca. 173.027 m² (ca. 17,3 ha) auf.

Die Flächen im Plangebiet werden als Acker landwirtschaftlich genutzt. Zentral durch das Plangebiet verläuft ein öffentlicher Feldweg, südlich und nördlich des Plangebietes befinden sich weitere befestigte Feldwege. Rundherum erstrecken sich weitere weitläufige Acker- und Waldflächen. Ca. 200 m westlich, an der Westseite der Ortschaft Thalham entlang der Bahnlinie erstrecken sich die bereits 2013, 2017 und 2019 errichteten Photovoltaik-Freiflächenanlagen östlich der Veldener Straße im Stadtgebiet Vilsbiburgs. Südöstlich schließt sich die kürzlich errichtete Anlage „Thalham V“ an das Plangebiet an.

Südlich des Plangebietes verläuft in Südost-Nordwest-Richtung die Bahnlinie Neumarkt–Sankt Veit – Landshut. Es sind naturnahe Hecken, Ranken und Feldgehölze entlang des Eisenbahndammes vorhanden. Naturnahe Strukturen im näheren Umfeld beschränken sich auf die Gehölz- und Waldbestände östlich und westlich des Plangebietes, sowie Baum-Strauch-Hecken nördlich und südlich der Bahnlinie außerhalb des Geltungsbereichs. Die dortigen Windschutzhecken südlich und nördlich der Bahnlinie sind in der Biotopkartierung des Landkreises Landshut erfasst. Westlich angrenzend an das Plangebiet sind die dortigen Gehölzstrukturen ebenfalls in der Biotopkartierung erfasst. Diese liegen vollständig außerhalb des Geltungsbereiches.

Im Allgemeinen steigt das Gelände im Plangebiet von Westen nach Osten. Hierbei ist zu erkennen, dass das Gelände sowohl südlich als auch nördlich des zentral verlaufenden Feldweges eine Kuppe bildet, da dieser Feldweg durch seine tiefere Lage in das Gelände einschneidet.

So steigt das Gelände im Westen von der südlichen Grenze des Geltungsbereiches nach Norden von ca. 472,40 m ü. NHN auf ca. 475,20 m ü. NHN, fällt bis zum Feldweg auf ca. 465,70 m ü. NHN, steigt erneut auf ca. 477,30 m ü. NHN und fällt bis zur nördlichen Grenze des Geltungsbereiches auf ca. 467,70 m ü. NHN. Zentral steigt das Gelände von der südlichen Grenze des Geltungsbereiches nach Norden von ca. 480,00 m ü. NHN auf ca. 487,20 m ü. NHN, fällt bis zum Feldweg auf ca. 483,30 m ü. NHN, steigt erneut auf ca. 486,90 m ü. NHN und fällt bis zur nördlichen Grenze des Geltungsbereiches auf ca. 477,60 m ü. NHN. Östlich des Feldweges steigt das Gelände relativ gleichmäßig von der südlichen Grenze von ca. 470,00 m ü. NHN auf 490,00 m ü. NHN im Bereich des angrenzenden Feldweges im Nordosten.

Oberflächengewässer sind im Gebiet der geplanten Photovoltaik-Freiflächenanlage nicht vorhanden.

Im Plangebiet liegen keine gesetzlich geschützten Flächen im Sinne des § 30 BNatSchG.

1.4 Geplante bauliche Nutzung

Die Flächen des Änderungsbereiches sollen als sonstige Sondergebiete gem. § 11 Abs. 2 BauNVO für die Nutzung erneuerbarer Energien dargestellt werden. Zweckbestimmung ist die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung elektrischer Energie aus solarer Strahlungsenergie für die Nutzung erneuerbarer Energien.

Innerhalb der Sondergebietsflächen sind Anlagen und Nutzungen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie einschl. Unterkonstruktionen, Anlagen zur Speicherung und Umwandlung elektrischer Energie, wie insbesondere Batteriespeicher, Wechselrichter, Transformatoren, sowie sonstige technische Einrichtungen, die der Aufnahme, Umwandlung, Speicherung und Einspeisung elektrischer Energie dienen, sowie Einfriedungen zulässig.

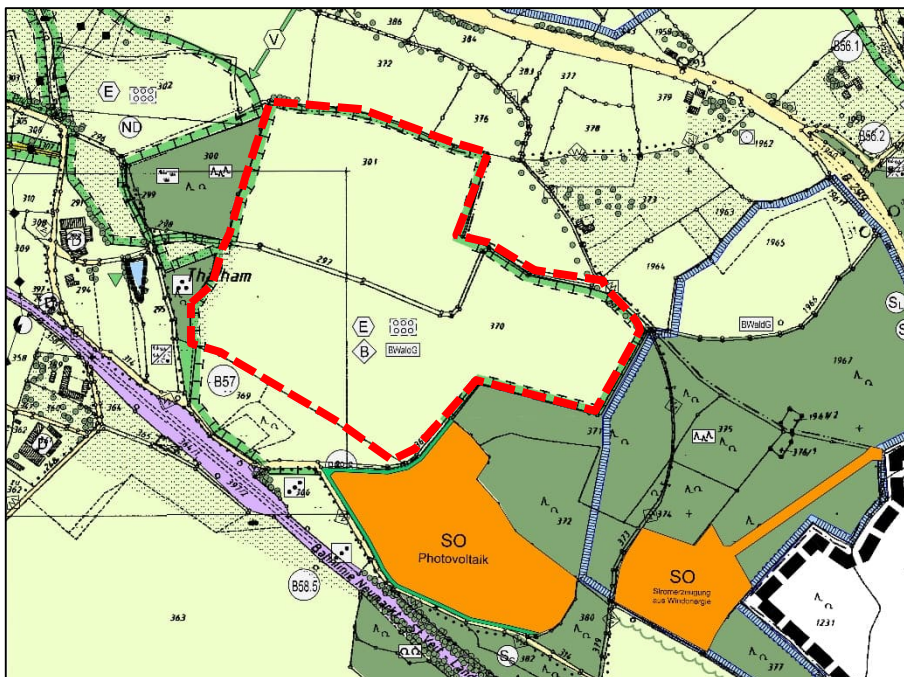
Die zulässigen Anlagen zur Speicherung elektrischer Energie sind ausschließlich für Strom, der innerhalb des Sondergebietes durch die zulässigen Photovoltaikanlagen erzeugt wird, vorgesehen (sog. Grünstromspeicher).

Zur Einbindung in das Orts- und Landschaftsbild sind an den landschaftlich relevanten Außengrenzen gliedernde und abschirmende Grünflächen dargestellt, Dadurch wird dem grünordnerischen Ziel einer wirksamen landschaftlichen Einbindung Rechnung getragen.

1.5 Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan

Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Vilsbiburg wird das Plangebiet als landwirtschaftliche Nutzfläche im Außenbereich dargestellt. Nördlich und südlich schließend weitere landwirtschaftliche Nutzflächen an den Geltungsbereich an. Im Osten und Westen grenzen Waldflächen und weitere gliedernde Gehölzstrukturen bzw. Feldgebüsch an das Plangebiet. Im Südosten des Geltungsbereiches schließen Sondergebietsflächen mit der Zweckbestimmung Photovoltaik und gliedernde bzw. abschirmende Grünflächen an. Östlich und westlich des Plangebietes sind Flächen für die Forstwirtschaft (Mischwald) dargestellt. Östlich angrenzend sind Flächen für die Wasserwirtschaft (Umgrenzung von Flächen mit Wasserrecht, TWSG) dargestellt.

Durch das südöstliche Stadtgebiet von Vilsbiburg verläuft in Nordwest-Südost-Richtung die Bahnstrecke Neumarkt-Sankt Veit – Landshut, entlang derer beidseitig weitere Sondergebiete mit der Zweckbestimmung Photovoltaik und gliedernde bzw. abschirmende Grünflächen dargestellt sind. Nördlich und südlich des Plangebietes verlaufen Wanderwege.



Ausschnitt aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan der Stadt Vilsbiburg mit Darstellung des Geltungsbereiches des Bebauungs- und Grünordnungsplanes „SO PV VI Thalham“ (rot).

Quelle: Stadt Vilsbiburg / mks AI

Im rechtskräftigen im Flächennutzungsplan integrierten Landschaftsplan der Stadt Vilsbiburg wird das Plangebiet ebenfalls als landwirtschaftliche Nutzfläche im Außenbereich dargestellt. Als allgemeines Erfordernis wird für die landwirtschaftlichen Flächen im Plangebiet und im südöstlichen Stadtgebiet von Vilsbiburg eine ökologische Belebung der strukturarmen Agrarlandschaft durch naturnahe Strukturen (bspw. durch Anlage von Feldrainen, Randstreifen, Hecken, Baumreihen, Feldgehölzen und Brachflächen) definiert. Innerhalb des Plangebietes sieht der Landschaftsplan Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung der Landschaft

vor. Darunter zählen mitunter Erosions- bzw. Bodenschutzmaßnahmen und ggf. die Anwendung des Bundes-Waldgesetzes.

Südlich des Plangebietes von Südost nach Nordwest verläuft die Bahnstrecke Neumarkt–Sankt Veit – Landshut, entlang derer bereits beidseitig Sondergebiete mit der Zweckbestimmung Photovoltaik und gliedernden bzw. abschirmenden Grünflächen dargestellt sind. Entlang einzelner Feldwege ist ein Erfordernis zur Schaffung und Pflege extensiv genutzter Geländestreifen und das Einbringen naturnaher Strukturen für den integrierten Pflanzenschutz und als Windschutz definiert. Dadurch soll ein Biotopverbund geschaffen werden, durch den sich die Artenvielfalt vergrößern und eine vielfältige Landschaftsstruktur entwickeln kann.

1.6 Erschließung / Ver- und Entsorgung

Die Erschließung des Anlagenbereichs ist durch die unmittelbare Lage an öffentlichen Feldwegen im Süden, Osten und Nordosten sichergestellt. Durch das Plangebiet verlaufen öffentliche Verkehrsflächen (Feldwege) von Westen nach Nordosten und teilen das Plangebiet in zwei Baufelder (Nord und Süd). Die Zugänglichkeit zu den Anlagenbereichen wird über den öffentlichen Feldweg entlang der Baufelder in Form von Toren im Sicherheitszaun ermöglicht. Private Verkehrsflächen in Schotterbauweise führen zu den geplanten Trafostationen sowie Flächen für Batteriespeicher und zugehörige Nebenanlagen.

Das Niederschlagswasser wird innerhalb des Plangebietes vor Ort auf den Wiesenflächen versickert, Einrichtungen zur Rückhaltung, Sammlung oder Ableitung von Niederschlagswasser sind nicht erforderlich.

Ein Anschluss an die gemeindliche Abwasserentsorgung ist nicht erforderlich.

Ein Anschluss des Gebietes an die öffentliche Trinkwasserversorgung ist nicht erforderlich.

Die Einspeisung des Stromes erfolgt in Abhängigkeit der technischen Einspeisemöglichkeiten durch eine Anbindung an das Netz des örtlichen Netzbetreibers.

Die Anbindung an das Telekommunikationsnetz der Deutschen Telekom AG ist nicht erforderlich.

Eine Müllentsorgung ist nicht erforderlich.

1.7 Immissionsschutz

Elektromagnetische Felder

Es ist in der verbindlichen Bauleitplanung darauf zu achten, dass die Standorte für die erforderlichen Trafostationen und die Übergabestation so festgelegt werden, dass die in Anhang 2 der 26. BImSchV vorgegebenen Grenzwerte für elektrische Feldstärke und magnetische Flussdichte an den nächstgelegenen Immissionsorten nicht überschritten werden.

Die im Bebauungs- und Grünordnungsplan „SO PV VI Thalham“ vorgesehenen Standorte für die Trafo- und Übergabestationen sowie Anlagen zur Speicherung von Strom und zugehörigen Nebenanlagen liegen weitab der nächstgelegenen Wohnbebauung (mindestens 122 m Entfernung).

Da elektromagnetische Felder nur im Nahbereich (wenige Meter um den Trafo) wirken, kann eine Überschreitung der in Anhang 2 der 26. BImSchV vorgegebenen Grenzwerte für elektrische Feldstärke und magnetische Flussdichte an den nächstgelegenen Immissionsorten ausgeschlossen werden.

Immissionsort Wohnbebauung

Bezüglich potenzieller Blendwirkungen wird im Infoblatt: Lichtimmissionen – „Immissionsrechnung bei Fotovoltaik- und Windkraftanlagen“ des Bayerischen Landesamtes für Umwelt vom Oktober 2010 von Blendwirkungen auf benachbarte Wohnbebauung ausgegangen. Relevante Immissionsorte sind dabei Wohngebäude im Westen und Osten einer Photovoltaik-Anlage sofern sie nicht weiter als 100 m vom nächstgelegenen Modul entfernt liegen. Wohnbebauung im Norden oder Süden ist nicht immissionsrelevant.

Östlich des Plangebietes befindet sich keine Wohnbebauung. Nachteilige Auswirkungen auf die westlich ca. 150 m entfernt liegende Wohnbebauung (Thalham) können aufgrund der Entfernung sowie den dazwischenliegenden abschirmenden Gehölzstrukturen und der topografischen Verhältnisse ausgeschlossen werden.

In Bezug auf die nördlich liegenden Anwesen Waldstraße 2 und 3 wurde die Baugrenze mit einem Mindestabstand von 100 m zur Wohnbebauung gewählt, um negative Auswirkungen auszuschließen. Zudem sind für nördlich liegende Wohnbebauungen aufgrund der Lage ohnehin keine Blendwirkungen zu erwarten, da die nach Süden ausgerichteten Modultische ausschließlich von hinten gesehen werden.

Immissionsort Straßenverkehr

Bezüglich potenzieller Blendwirkungen auf den Straßenverkehr werden im Infoblatt: Lichtimmissionen – „Immissionsrechnung bei Fotovoltaik- und Windkraftanlagen“ des Bayerischen Landesamtes für Umwelt von Oktober 2010 keine Aussagen getroffen.

Kreisstraße LA2:

Das Plangebiet liegt ca. 180 m südlich der Kreisstraße LA2. Aufgrund der nach Süden ausgerichteten Modultische und der topografisch mehrere Meter tiefer gelegenen Kreisstraße sind keine Blendwirkungen auf den Straßenverkehr der LA2 zu erwarten.

Waldstraße:

Die Waldstraße verläuft nördlich und nordöstlich des Plangebietes in einer Entfernung von 140 m im Nordwesten bis direkt angrenzend im Nordosten. Negative Auswirkungen durch Blendung des Verkehrs der Waldstraße sind mit hinreichender Sicherheit auszuschließend, da die nach Süden ausgerichteten Modultische ebenfalls ausschließlich von hinten gesehen werden.

Gemeindeverbindungsstraße Vilsbiburg– Thalham – Eibelswimm:

Westlich und südlich verläuft die Gemeindeverbindungsstraße Thalham. Im näheren Umfeld des Ortes Thalham sind keine negativen Auswirkungen auf die Verkehrsflächen aufgrund der bestehenden Gehölze und der topografisch mehrere Meter höher liegenden Modultische zu erwarten. Der südlich verlaufende Teil der Straße liegt ebenfalls einige Meter unter der geplanten Lage der Modultische. Aufgrund der örtlichen topografischen Verhältnisse kann auch hier eine Blendwirkung ausgeschlossen werden, potenzielle Lichtreflexionen werden weitgehend über das Niveau der Straße abgestrahlt.

Immissionsort Bahnverkehr

Die Modultische liegen durchschnittlich 5–10 m über dem Niveau des Bahngleises und sind vom Bahnverkehr in Fahrtrichtung Neumarkt – Sankt Veit überwiegend von hinten zu sehen. Die Sicht auf die näher gelegenen Modultische der Anlage wird zudem durch den Gehölzbestand entlang der Bahnlinie und südwestlich des Geltungsbereiches ausreichend abgeschirmt.

In Fahrtrichtung Landshut werden für potenzielle Blendwirkung relevante Modultische durch die Wald- und Heckenstrukturen an der Bahnlinie genügen abgeschirmt. Abschnittsweise sind entlang der Bahnlinie keine ausreichend abschirmenden Heckenstrukturen vorhanden. Eine Blendwirkung auf den Bahnverkehr durch die

Anlage kann jedoch ebenfalls aufgrund der durchschnittlich 5–10 m über dem Niveau des Bahngleises liegenden Modultische ausgeschlossen werden.

Zusammenfassende Bewertung

Auf Wohnnutzungen im Umfeld sind keine nachteiligen Auswirkungen durch Lichtreflexionen zu erwarten. Eine relevante Beeinträchtigung des Straßen- und Bahnverkehrs durch Lichtreflexionen ist ebenso mit hinreichender Sicherheit auszuschließen.

1.8 Denkmalschutz

Baudenkmäler sind innerhalb des Geltungsbereiches und im näheren Umfeld nicht vorhanden. Die nächstgelegenen Baudenkmäler befinden sich westlich des Plangebietes im Siedlungsbereich von Thalham. Bodendenkmäler sind innerhalb des Geltungsbereiches und im näheren Umfeld nicht bekannt. Ca. 350 m westlich des Geltungsbereiches befindet sich nördlich angrenzend an die Bahnlinie folgendes Bodendenkmal:

Nr. D-2-7540-0109 „Siedlung vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung“.

Eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler unterliegen der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder an die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1 und 2 BayDSchG.

1.9 Artenschutz

Zur Prüfung der Auswirkungen des Vorhabens im Hinblick auf artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG auf gemeinschaftsrechtlich geschützte Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) wurde vom Vorhabensträger eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) beauftragt.

Die saP des Büros EISVOGEL – büro für landschaftsökologie, 94339 Leiblfing, vom 16.07.2026 liegt dem Bebauungs- und Grünordnungsplan als Anlage bei. Auf die Inhalte der saP sowie die Ausführungen unter Punkt 3.4.2 des Umweltberichtes wird verwiesen.

Durch das Vorhaben sind keine prüfungsrelevanten Arten von Pflanzen, Säugetieren, Reptilien, Amphibien, Libellen, Käfer, Tagfalter, Schnecken oder Muscheln betroffen. Durch das Vorhaben sind keine Brutreviere von prüfungsrelevanten Vogelarten betroffen. Da jedoch eine spätere Besiedelung der überplanten Ackerflächen zur Brut der Feldlerche nicht vollständig ausgeschlossen werden kann, sind vorsorglich Vergrämnungsmaßnahmen durchzuführen.

Unter Anwendung der in Punkt 5.2 der saP zum Bebauungs- und Grünordnungsplan „Sondergebiet Photovoltaik IV Thalham“ dargelegten Vermeidungsmaßnahmen werden die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für die nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffe im Hinblick auf die gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie und Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie) nicht erfüllt.

Das Vorhaben steht unter diesen Voraussetzungen in keinem Konflikt mit den Belangen des speziellen Artenschutzes. Die Maßnahmen zur Vermeidung oder Minderung lassen erwarten, dass die ökologische Funktion, der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt bleibt und eine Schädigung der lokalen Population nicht eintritt.

1.10 Wasserwirtschaft / Trinkwasser / Grundwasser

Das Plangebiet liegt außerhalb von vorläufig gesicherten, ermittelten oder festgesetzten Überschwemmungsgebieten und wassersensiblen Bereichen. Oberflächengewässer sind innerhalb des Plangebietes nicht vorhanden. Das Plangebiet liegt nicht innerhalb eines Wasserschutzgebietes.

Östlich angrenzend an den Geltungsbereich des Vorhabens befindet sich das Trinkwasserschutzgebiet „Vilsbiburg Einsiedlhof“ (Gebietskennzahl 2210754000014). Für die Bauausführung der Photovoltaikanlage ist das Merkblatt Nr. 1.2/9 „Planung und Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Trinkwasserschutzgebieten“ des Bayerischen Landesamtes für Umwelt zu beachten.

Im Rahmen des allgemeinen vorsorgenden Grundwasserschutzes ist zu bedenken, dass von verzinkten Stahlprofilen bzw. Stahlschraubankern ggf. verstärkt Zink in Lösung gehen kann, wenn diese in die gesättigte Grundwasserzone oder in den Grundwasserschwankungsbereich eingebracht werden. Daher dürfen verzinkte Rammprofile oder Erdschraubanker nur eingebracht werden, wenn ihre Eindringtiefe über dem höchsten Grundwasserstand liegt. Für den Änderungsbereich liegen keine Informationen vor, dass niedrige Grundwasserflurabstände vorliegen und somit ein Eingriff in das Grundwasser erfolgt.

Das Plangebiet liegt auf ca. 465,70 m ü. NHN bis ca. 490,00 m ü. NHN. Die nächstgelegenen Pegel Q 1 und Q 2 liegen auf ca. 436,40 m ü. NHN bzw. 436,30 m ü. NHN, also ca. 30 m tiefer als der tiefste Punkt des Plangebietes. Es kann davon ausgegangen werden, dass weder die gesättigte Grundwasserzone noch der Grundwasserschwankungsbereich durch die Fundamentierung beeinträchtigt werden, so dass Stoffeinträge ins Grundwasser auszuschließen sind.

Innerhalb des Geltungsbereiches ist die Errichtung von Batteriespeichern und zugehörigen Nebenanlagen vorgesehen. Aufgrund der Lage im Trinkwassereinzugsgebiet ist sicherzustellen, dass im Brand- oder Havariefall weder kontaminiertes Löschwasser noch sonstige wassergefährdende Stoffe in Boden oder Grundwasser gelangen können. In der verbindlichen Bauleitplanung werden dazu Festsetzungen getroffen.

2. Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB

Für die Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan durch das Deckblatt Nr. 32 wird nachfolgend die Umweltprüfung gemäß § 2 Absatz 4 Satz 1 BauGB durchgeführt. Es werden die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet.

Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung.

3. Umweltbericht

3.1 Standortwahl / Standortalternativen

Gemäß dem Grundsatz 6.2.3 LEP 2023 sollen Freiflächen-Photovoltaikanlagen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden. Als vorbelastet gelten Flächen entlang von Autobahnen oder Schienenwegen in bis zu 500 m Tiefe beiderseits der Trasse sowie Konversionsflächen (z. B. rekultivierte Abbauflächen). Im Stadtgebiet von Vilsbiburg ist die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf die vorbelasteten eisenbahn-nahen Standorte entlang der Bahnlinie Neumarkt-Sankt Veit – Landshut beschränkt.

Zur Lenkung potenzieller Vorhaben hat die Stadt Vilsbiburg einen Kriterienkatalog für Freiflächen-Photovoltaikanlagen erstellt. Vor Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes / Aufstellung des Bebauungsplanes will der Stadtrat anhand von Kriterien – die für das gesamte Gemeindegebiet gelten – entscheiden unter welchen Voraussetzungen Freiflächenphotovoltaik über die Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes / Bebauungsplanung ermöglicht werden soll. Die Kriterien sollen den Stadtrat und die Verwaltung dabei unterstützen, über Konkrete Anfragen / Anträge zu entscheiden. Dabei ist vor allem das Thema „Sichtbarkeit und Landschaftsbild“ wichtig. Daher ist es als Ausschlusskriterium formuliert. Solaranlagen auf Freiflächen sollen nur dann über die Bauleitplanung ermöglicht werden, wenn das Kriterium 1 „Sichtbarkeit / Landschaftsbild“ erfüllt wird. Weitere 8 Kriterien sind als Abwägungskriterien für die konkrete Standortbewertung eingeführt:

- Störungen für Gebäude mit Wohnnutzung
- Landwirtschaftliche Qualität der Böden (Grenzwert Ackerzahl 61)
- Hanglagen
- Natur- und Artenschutz-Verträglichkeit
- Regionale Wertschöpfung / Wahrung kommunaler Interessen
- Netzanbindung
- Begrenzung des jährlichen Zubaus an Freiflächen-Photovoltaik
- Einzelfallentscheidung und Ortsbesichtigung

In Bezug auf die landwirtschaftliche Qualität der Böden im Geltungsbereich überschreitet eine Teilfläche südlich des zentral verlaufenden Feldweges den im Kriterienkatalog für Freiflächen-Photovoltaikanlagen der Stadt Vilsbiburg als Abwägungskriterium festgelegten Grenzwert der Ackerzahl von 61. Die gegenständliche Fläche weist eine Ackerzahl von 62 auf. Für den überwiegenden Teil des Geltungsbereiches ist von einer mittleren Ertragsfähigkeit auszugehen, kleinere Teilflächen weisen eine niedrige Ertragsfähigkeit auf. Die zentral im Planungsgebiet liegende Teilfläche mit einer Ackerzahl von 62 weist auf lediglich ca. 16 % der Gesamtfläche eine hohe natürliche Ertragsfähigkeit auf.



Geltungsbereich Bebauungsplan „Sondergebiet Photovoltaik VI Thalham“ bzw. Deckblatt Nr. 32 FNP-LP Vilsbiburg (rot), Ackerzahlen und Abgrenzung (grün).

Quelle: BayernAtlas Online, mks AI, 02/26

Flächenteil	Größe (ha)	Ackerzahl
1	0,24	58
2	0,32	48
3	1,62	56
4	0,43	38
5	2,83	62
6	1,31	44
7	0,54	56
8	1,51	58
9	1,47	54
10	0,99	50
11	5,69	56
Durchschnitt		55,16

Tabellarische Übersicht zu den im Geltungsbereich vorkommenden Ackerzahlen mit zugeordneter Flächengröße und Durchschnittswert.

Quelle: BayernAtlas Online, mks AI, 02/26

Wird das gesamte Plangebiet hinsichtlich der dort auftretenden Ackerzahlen betrachtet, ergibt sich aus den verschiedenen Teilflächen (Ackerzahlen zwischen 38 und 62) ein Durchschnittswert von 55. Dieser liegt deutlich unter dem festgelegten Grenzwert von 61. Es kann daher von einer durchschnittlichen mittleren Ertragsfähigkeit für das gesamte Plangebiet ausgegangen werden.

Da die Anlagen nach Ende der Nutzungsdauer wieder rückstandsfrei abgebaut und die Flächen in der Folge wieder landwirtschaftlich genutzt werden können, ist der befristete Entzug landwirtschaftlicher Produktionsflächen gegenüber den Zielen der verstärkten Nutzung erneuerbarer Energien in der Abwägung hintanzustellen. Insofern wird die Nutzung des vorbelasteten Standorts höher gewichtet als der befristete Entzug landwirtschaftlicher Nutzflächen, wenngleich diese nach dem Kriterienkatalog für Freiflächen-Photovoltaikanlagen der Stadt Vilsbiburg den festgelegten Grenzwert zu Ackerzahlen geringfügig innerhalb einzelner Flächen überschreiten.

Auf Grundlage der vorgenannten Kriterien hat der Stadtrat Vilsbiburg entschieden, dass der geplante Standort trotz anteiliger Überschreitung des Kriteriums zur landwirtschaftlichen Qualität der Böden für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage geeignet ist.

3.2 Ziele der Planung

Die Stadt Vilsbiburg will basierend auf bundesdeutschen und bayerischen Zielen des Klimaschutzes und der Klimavorsorge einen aktiven Beitrag zum globalen Klimaschutz und zur Reduzierung der Entstehung von Treibhausgasen durch die Errichtung von Anlagen zur erneuerbaren Stromerzeugung leisten. Zudem soll ein Beitrag zur Sicherung der Energieversorgung durch den zügigen Ausbau erneuerbarer Energien geleistet werden, welcher im überragenden öffentlichen Interesse liegt (§ 2 EEG 2023).

Mit der Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes durch das Deckblatt Nr. 32 „Sondergebiet Photovoltaik VI Thalham“ sollen die baurechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Photovoltaik-Freilandanlage zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie geschaffen werden. Die Flächen werden als Sonstiges Sondergebiet gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ ausgewiesen.

3.3 Ziele aus Fachgesetzen und Fachplänen

3.3.1 Landesentwicklungsprogramm Bayern

Nach dem Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) vom 01.06.2023 sind folgende Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung zu berücksichtigen:

Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung:

Den Anforderungen des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden, insbesondere durch (...) die verstärkte Erschließung, Nutzung und Speicherung erneuerbarer Energien und nachwachsender Rohstoffe sowie von Sekundärrohstoffen (Grundsatz 1.3.1 LEP Stand 01.06.2023).

Land- und forstwirtschaftlich genutzte Gebiete sollen in ihrer Flächensubstanz erhalten werden. Insbesondere für die Landwirtschaft besonders geeignete Flächen sollen nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden (Grundsatz 5.4.1 LEP Stand 01.06.2023).

Die Versorgung der Bevölkerung und Wirtschaft mit Energie ist durch den im überragenden öffentlichen Interesse liegenden und der öffentlichen Sicherheit dienenden Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur sicherzustellen und hat klimaschonend zu erfolgen. Zur Energieinfrastruktur gehören insbesondere Anlagen der Energieerzeugung und -umwandlung, Energienetze sowie Energiespeicher (Ziel 6.1.1 LEP Stand 01.06.2023).

Erneuerbare Energien sind dezentral in allen Teilräumen verstärkt zu erschließen und zu nutzen (Ziel 6.2.1 LEP Stand 01.06.2023).

Es sollen ausreichende Möglichkeiten der Speicherung erneuerbarer Energien geschaffen werden. Dabei kommt dem Energieträger Wasserstoff sowie der Wasserstoffwirtschaft eine besondere Bedeutung zu (Grundsatz 6.2.1 LEP Stand 01.06.2023).

Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen vorzugsweise auf vorbelasteten Standorten realisiert werden. An geeigneten Standorten soll auf eine Vereinbarkeit der Erzeugung von Solarstrom mit anderen Nutzungen dieser Flächen, insbesondere der landwirtschaftlichen Produktion sowie der Windenergienutzung, hingewirkt werden. (Grundsatz 6.2.3 LEP Stand 01.06.2023).

Berücksichtigung der Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung:

Mit der Errichtung der Photovoltaik-Freiflächenanlage kann der Ausbau erneuerbarer Energien kurzfristig vorangetrieben werden. Die Entwicklung der Freiflächen-Photovoltaikanlage unterstützt die Umsetzung des Ziels 6.2.1 LEP 2023, erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen sowie den Anforderungen des Klimaschutzes gerecht zu werden (Grundsatz 1.3.1 LEP 2023).

Die Anlage leistet einen Beitrag zur Sicherung der Energieversorgung in Deutschland (Ziel 6.1.1 LEP) durch den Ausbau erneuerbarer Energien, bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist. Gemäß § 2 EEG 2023 liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen erneuerbarer Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit.

Im Stadtgebiet von Vilsbiburg ist die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf die vorbelasteten eisenbahnnahen Standorte entlang der Bahnlinie Neumarkt–Sankt Veit – Landshut beschränkt. Somit wird dem Grundsatz 5.4.1 LEP 2023 Rechnung getragen, es wird auf die Ausführungen unter Punkt 3.1 Standortwahl / Standortalternativen verwiesen.

Die Standorte im 500 m-Korridor entlang der Bahnlinie Neumarkt–Sankt Veit – Landshut befinden sich in einem durch stark frequentierte Verkehrsachsen landschaftlich vorbelasteten Gebiet. Damit kann dem Grundsatz 6.2.3 LEP 2023 entsprochen werden.

3.3.2 Ziele und Grundsätze der Regionalplanung

Das Plangebiet liegt in der Planungsregion 13 Landshut. Etwa 1 km westlich des Geltungsbereichs liegt das landschaftliche Vorbehaltsgebiet (LVG) Nr. 23 und der regionale Grünzug Nr. 10 im Bereich der Vils.

Das Plangebiet liegt innerhalb des Vorranggebietes für Wasserversorgung Nr. T 50 „Einsiedlhof und Zeiling“. Das Plangebiet befindet sich nicht innerhalb von landschaftlichen Vorbehaltsgebieten, regionalen Grünzügen oder Vorranggebieten für die Gewinnung von Rohstoffen oder der Energienutzung.

Mit der Entwicklung der Freiflächen-Photovoltaikanlagen werden die vorhandenen Potenziale für erneuerbare Energien weiter erschlossen. Die geplanten Anlagen haben keine nachteiligen Auswirkungen auf den Naturhaushalt im Gebiet.

Die Anlagenbegrünung im intensiv genutzten Landschaftsraum südöstlich von Vilsbiburg und Thalham fördert den Biotopverbund. Visuelle Leitstrukturen, weithin einsehbare Landschaftsteile und exponierte Lagen werden nicht beeinträchtigt. Durch die Randeingrünung ist eine adäquate landschaftliche Einbindung sichergestellt. Zudem bewirken die Pflanzungen und die mäßig extensiven Grünflächen unter den Modulen eine Strukturanreicherung für den Zeitraum der Anlagennutzung.

Eine Trennwirkung im Hinblick auf die Nutzung der freien Landschaft ist nicht gegeben, da die bestehenden Wegenetze unverändert erhalten bleiben. Zwischen dem Plangebiet und der Bahnlinie bleiben Abstände von ca. 110–150 m, so dass etwaiger Wildwechsel unbeeinträchtigt stattfinden kann.

Es sind keine fachlichen Belange der Regionalplanung erkennbar, die der geplanten Nutzung entgegenstehen.

3.3.3 Schutzgebiete

Der Geltungsbereich liegt außerhalb von Schutzgebieten im Sinne der § 23–29 BNatSchG und hat keine Bedeutung für den Biotopverbund (§ 21 BNatSchG).

3.3.4 Biotopkartierung Landkreis Landshut

Südwestlich des Änderungsbereichs liegen Biotope, die in der Biotopkartierung Bayern des Landkreises Landshut erfasst sind. Hierbei handelt es sich südlich des Geltungsbereiches um „Hecken, Ranken und Feldgehölze entlang des Eisenbahndammes nördlich Eibelswimm“ (Nr. 7540-0058-006) sowie westlich direkt angrenzend an den Geltungsbereich um „Feldgehölz und Initialvegetation auf einem Abbaugelände östlich Thalham“ (Nr. 7540-0057-001).

Für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen ist ein Eingriff in die bestehenden Biotopstrukturen nicht notwendig. Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden.

3.3.5 Ökoflächenkataster

Nordwestlich des Plangebietes befinden sich mehrere Flächen, die im Ökoflächenkataster des Bayerischen Landesamtes für Umwelt als Flächen für Ausgleich / Ersatz genannt werden. Diese reichen bis an die Grenze des Geltungsbereiches heran. Es handelt sich überwiegend um Flächen mit dem Entwicklungsziel Feldgehölze, Hecken, Gebüsche sowie Grünland.

Für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen ist ein Eingriff in die bestehenden Ökoflächen nicht notwendig. Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden.

3.3.6 Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP) Landkreis Landshut

Das Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP, Stand Oktober 2007, Karte vom April 2003) Landkreis Landshut macht zum Plangebiet und zum unmittelbaren Umfeld folgende allgemeine Aussagen:

Ziele und Maßnahmen – Trockenstandorte:

Das Plangebiet selbst wird als Gebiet für die Wiederherstellung eines für Trockenstandorte typischen Arten- und Lebensraumspektrums dargestellt. Als Maßnahmen werden die Neuschaffung von mageren Ranken und Rainen, Magerwiesen, Wald- und Heckensäumen in den strukturarmen Ackerlandschaften des Landkreises, ausgehend von Restbeständen an Mager- und Trockenstandorten, genannt. Im näheren Umfeld sollen lokal bedeutsame Lebensräume erhalten und optimiert werden, die ca. 100–150 m entfernten Böschungen und Altgrasfluren an der Bahnstrecke gelten als Regionale Entwicklungsschwerpunkte und Verbundachsen.

Ziele und Maßnahmen – Wälder und Gehölze:

Das Plangebiet und die weiteren Flächen außerhalb der Waldgebiete werden als Gebiet zur Optimierung und Neuschaffung des Biotopverbundes dargestellt. Die im näheren Umfeld liegenden Hecken, Gebüsche, Feldgehölze und kleinflächigen Streuobstbestände sollen als Lebensräume und Trittsteinbiotope in der Kulturlandschaft erhalten und optimiert werden. In Gebieten, in denen der Anteil an Gehölzen und sonstigen Kleinstrukturen derzeit aus ökologischer Sicht nicht ausreicht (Gehölzneuanlagen, Sukzessionsflächen, jedoch nicht auf

kartieren Biotopen oder anderen für den Biotopverbund bedeutsamen Offenlandbereichen), soll die Strukturvielfalt erhöht werden.

Berücksichtigung der Ziele des Arten- und Biotopschutzprogramms:

Durch die Eingrünung der Photovoltaikanlage werden Hecken und Saumstrukturen in der agrarisch geprägten Landschaft geschaffen. Die flächige Extensivierung der bisherigen Ackerflächen schafft großflächige Wiesen, welche im Landschaftsraum eher selten zu finden sind. Mit diesen Maßnahmen können allgemeine Ziele des Arten- und Biotopschutzprogrammes umgesetzt, die Strukturvielfalt gefördert und zusätzliche Biotopangebote geschaffen werden.

3.4 Bestandsbeschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Nachfolgend wird der aktuelle Zustand des Plangebietes und die vorgesehene Nutzung bezogen auf die zu berücksichtigenden Schutzgüter gem. § 1 Abs. 6 Nrn. 7a BauGB (Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, biologische Vielfalt), 7c BauGB (Mensch, Gesundheit), 7d BauGB (Kulturgüter und sonstige Sachgüter) sowie 7i BauGB (Wechselwirkungen der vorgenannten Schutzgüter untereinander) dargestellt und die Umweltauswirkungen des Vorhabens bewertet.

3.4.1 Schutzgut Mensch

Bestand:

Das Plangebiet liegt abseits von zusammenhängenden Wohnbauflächen. Angrenzend an das Plangebiet besteht ein gut verzweigtes öffentliches Feldwegenetz. Die nördlich liegende Waldstraße sowie die südliche Gemeindeverbindungsstraße Vilsbiburg – Thalham – Eibelswimm wird durch die Anlieger zur land- und forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung der Flächen sowie von den örtlichen Bewohnern für Spaziergänge genutzt. Im näheren Umfeld des Geltungsbereiches liegen landwirtschaftlich genutzte Flächen, Feldgehölze und Wald.

Der nordöstliche Ortsrand von Thalham liegt etwa 150 m westlich des Geltungsbereiches. Nordöstlich und nördlich des Geltungsbereiches in einer Entfernung von ca. 130 m und 50 m liegen die Anwesen Waldstraße 2 und 3.

Das Plangebiet und dessen Umfeld sind durch eine Mischung aus Verkehrsinfrastruktur und Landwirtschaft geprägt. Das Gebiet ist durch die Lage an der Bahnlinie Neumarkt–Sankt Veit – Landshut mit einer hohen Zugverkehrsfrequenz durch Verkehrslärm und Beunruhigung vorbelastet. Die Bahnlinie befindet sich in einer Entfernung von ca. 100-150 m südlich des Geltungsbereiches. Nördlich des Plangebietes verläuft mit etwa 180 m Abstand die Kreisstraße LA2 in Nordwest–Südost–Richtung.

Auswirkungen:

Während der Bauzeit kommt es durch den Baustellenverkehr zu einem zusätzlichen Verkehrsaufkommen. Die Arbeiten für die Fundamentierung und Errichtung der Anlage verursachen zeitlich begrenzt Lärm. Die Anbindung der Baustelle kann sowohl von Westen her aus Richtung Thalham sowie über die weiteren angrenzenden öffentlichen Feldwege erfolgen. Starke Belastungen von Wohngebieten werden dadurch nicht verursacht.

Elektromagnetische Wellen:

Von der Anlage selbst sind aufgrund der Entfernung keine Auswirkungen auf besiedelte Bereiche durch elektromagnetische Wellen zu erwarten. Die vorgesehenen Standorte für die Trafo- und Übergabestationen sowie Anlagen zur Speicherung von Strom befinden sich innerhalb der zwei Baufelder Nord und Süd im eingefriedeten Anlagenbereich und liegen mindestens 122 m von der nächstgelegenen Wohnbebauung (nordöstlich lie-

gende Anwesen Waldstraße 2 und 3) entfernt. Das westlich liegende Siedlungsgebiet Thalham befindet sich mindestens 335 m von den Trafostationen entfernt.

Da elektromagnetische Felder nur im Nahbereich (wenige Meter um den Trafo) wirken, kann eine Überschreitung der in Anhang 2 der 26. BImSchV vorgegebenen Grenzwerte für elektrische Feldstärke und magnetische Flussdichte an den nächstgelegenen Immissionsorten ausgeschlossen werden.

Lichtimmissionen – Wohnbebauung:

Bezüglich potenzieller Blendwirkungen wird im Infoblatt: Lichtimmissionen – „Immissionsrechnung bei Fotovoltaik- und Windkraftanlagen“ des Bayerischen Landesamtes für Umwelt vom Oktober 2010 von Blendwirkungen auf benachbarte Wohnbebauung ausgegangen. Relevante Immissionsorte sind dabei Wohngebäude im Westen und Osten einer Photovoltaik-Anlage sofern sie nicht weiter als 100 m vom nächstgelegenen Modul entfernt liegen. Wohnbebauung im Norden oder Süden ist nicht immissionsrelevant.

Östlich des Plangebietes befindet sich keine Wohnbebauung. Nachteilige Auswirkungen auf die westlich ca. 150 m entfernt liegende Wohnbebauung (Thalham) können aufgrund der Entfernung sowie den dazwischenliegenden abschirmenden Gehölzstrukturen und der topografischen Verhältnisse ausgeschlossen werden.

In Bezug auf die nördlich liegenden Anwesen Waldstraße 2 und 3 wurde die Baugrenze mit einem Mindestabstand von 100 m zur Wohnbebauung gewählt, um negative Auswirkungen auszuschließen. Zudem sind für nördlich liegende Wohnbebauungen aufgrund der Lage ohnehin keine Blendwirkungen zu erwarten, da die nach Süden ausgerichteten Modultische ausschließlich von hinten gesehen werden.

Lichtimmissionen – Straßenverkehr:

Bezüglich potenzieller Blendwirkungen auf den Straßenverkehr werden im Infoblatt: Lichtimmissionen – „Immissionsrechnung bei Fotovoltaik- und Windkraftanlagen“ des Bayerischen Landesamtes für Umwelt vom Oktober 2010 keine Aussagen getroffen.

Kreisstraße LA2:

Das Plangebiet liegt ca. 180 m südlich der Kreisstraße LA2. Aufgrund der nach Süden ausgerichteten Modultische und der topografisch mehrere Meter tiefer gelegenen Kreisstraße sind keine Blendwirkungen auf den Straßenverkehr der LA2 zu erwarten.

Waldstraße:

Die Waldstraße verläuft nördlich und nordöstlich des Plangebietes in einer Entfernung von 140 m im Nordwesten bis direkt angrenzend im Nordosten. Negative Auswirkungen durch Blendung des Verkehrs der Waldstraße sind mit hinreichender Sicherheit auszuschließend, da die nach Süden ausgerichteten Modultische ebenfalls ausschließlich von hinten gesehen werden.

Gemeindeverbindungsstraße Vilsbiburg- Thalham – Eibelswimm:

Westlich und südlich verläuft die Gemeindeverbindungsstraße Thalham. Im näheren Umfeld des Ortes Thalham sind keine negativen Auswirkungen auf die Verkehrsflächen aufgrund der bestehenden Gehölze und der topografisch mehrere Meter höher liegenden Modultische zu erwarten. Der südlich verlaufende Teil der Straße liegt ebenfalls einige Meter unter der geplanten Lage der Modultische. Aufgrund der örtlichen topografischen Verhältnisse kann auch hier eine Blendwirkung ausgeschlossen werden, potenzielle Lichtreflexionen werden weitgehend über das Niveau der Straße abgestrahlt.

Lichtimmissionen – Bahnverkehr:

Die Modultische liegen durchschnittlich 5–10 m über dem Niveau des Bahngleises und sind vom Bahnverkehr in Fahrtrichtung Neumarkt – Sankt Veit überwiegend von hinten zu sehen. Die Sicht auf die näher gelegenen Modultische der Anlage wird zudem durch den Gehölzbestand entlang der Bahnlinie und südwestlich des Geltungsbereiches ausreichend abgeschirmt.

In Fahrtrichtung Landshut werden für potenzielle Blendwirkung relevante Modultische durch die Wald- und Heckenstrukturen an der Bahnlinie genügen abgeschirmt. Abschnittsweise sind entlang der Bahnlinie keine ausreichend abschirmenden Heckenstrukturen vorhanden. Eine Blendwirkung auf den Bahnverkehr durch die Anlage kann jedoch ebenfalls aufgrund der durchschnittlich 5–10 m über dem Niveau des Bahngleises liegenden Modultische ausgeschlossen werden.

Bewertung:

Auf Wohnnutzungen im Umfeld sind keine nachteiligen Auswirkungen durch Lichtreflexionen zu erwarten. Eine relevante Beeinträchtigung des Straßen- und Bahnverkehrs durch Lichtreflexionen ist ebenso mit hinreichender Sicherheit auszuschließen.

Durch die Planänderung sind Auswirkungen geringer Erheblichkeit für das Schutzgut Mensch zu erwarten.

3.4.2 Tiere / Pflanzen / Biologische Vielfalt

Bestand:

Die intensiv genutzten Ackerflächen des Plangebietes haben geringe Bedeutung für Natur und Landschaft. Als naturnahe Strukturen in der Landschaft sind die in der Biotopkartierung Bayern erfassten Gehölzbestände entlang der Bahnlinie und westlich des Geltungsbereiches zu werten. Der südliche Bahndamm kann zudem als linearer, trocken-warmer Verbundkorridor für Flora und Fauna eingestuft werden. Nordwestlich angrenzend an den Geltungsbereich befinden sich Ersatz- bzw. Ausgleichsflächen des Ökoflächenkatasters Bayern.

Der Plangebiet liegt außerhalb von Schutzgebieten im Sinne der § 23–29 BNatSchG und hat keine Bedeutung für den Biotopverbund (§ 21 BNatSchG).

Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG:

Zur Prüfung der Auswirkungen des Vorhabens im Hinblick auf artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG auf gemeinschaftsrechtlich geschützte Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) wurde durch den Vorhabenträger eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) beauftragt.

Auswirkungen:

Die saP des Büros EISVOGEL – büro für landschaftsökologie, 94339 Leiblfing, vom 16.07.2026 liegt dem Bebauungs- und Grünordnungsplan „Sondergebiet Photovoltaik IV Thalham“ als Anlage bei. Auf die Inhalte wird verwiesen. Zusammenfassend können für die relevanten Artengruppen nachfolgende Aussagen getroffen werden:

Pflanzen

Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-RL (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) kommen im Wirkraum der Maßnahme nicht vor. Es ergibt sich keine Betroffenheit.

Säugetiere

Fledermäuse: Im Bereich der geplanten Photovoltaikanlagen fehlen geeignete Fortpflanzungs- und Lebensräume sowie Sommer- und Winterquartiere. Die angrenzenden Waldflächen und Feldgehölze können zwar als

Quartier- und Jagdgebiete dienen, werden durch den Mindestabstand der Anlage von 20 m zu den Waldrändern jedoch nicht beeinträchtigt. Die geplanten Hecken und extensiven Wiesenflächen verbessern voraussichtlich das Nahrungsangebot für Fledermäuse. Eine Verschlechterung der Lebensraumbedingungen ist daher nicht zu erwarten. Eine Betroffenheit der Artengruppe Fledermäuse durch das Vorhaben kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Sonstige Säugetiere: Das Vorkommen von Arten des Anhangs IV FFH-RL kann im Wirkraum der Maßnahme aufgrund der Habitatausstattung für weitere prüfungsrelevante Säugetiere ausgeschlossen werden.

Reptilien

Das unmittelbare Plangebiet wird als Acker intensiv bewirtschaftet und weist keine essenziellen Lebensraumstrukturen für Reptilien auf. Im Plangebiet und dem näheren Umfeld sind keine Fundnachweise bekannt.

Zauneidechse: Grundsätzlich prüfungsrelevant. Daher wurde das Plangebiet bei den Begehungen zur Erhebung der Brutvögel auf seine Habitateignung untersucht. Ausgeprägte Sonnenplätze (insbesondere für das morgendliche Aufwärmen) auf offenen vegetationsarmen Flächen, Steinhaufen oder Totholzstrukturen, insbesondere an nach Osten und Süden exponierten Flächen fehlen. Geeignete Überwinterungsplätze wie hohlraumreiche Mauern, Steinriegel, Gleisschotterkörper, Totholzhaufen o. ä.) sind nicht vorhanden. Der Vorhabenbereich und sein näheres Umfeld bieten keine essentiell geeigneten Standortbedingungen für das Vorkommen der Art. Es konnten auch keine Vorkommen durch Sichtbeobachtungen nachgewiesen werden. Daher ist davon auszugehen, dass die Art das Gebiet nicht besiedelt. Eine Betroffenheit der Art durch das Vorhaben kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Das Vorkommen von Arten des Anhang IV FFH-RL kann im Wirkungsbereich der Maßnahme aufgrund der Habitatausstattung für prüfungsrelevante Reptilien ausgeschlossen werden.

Amphibien

Im Vorhabengebiet selbst sind keine Fließgewässer noch temporär entstehende Flachwasserflächen und Pfützen vorhanden. Ein Teil befindet sich am östlichen Ortsrand von Thalham in ca. 110 m Entfernung. Dieser ist durch Waldflächen und Gehölzstrukturen abgetrennt. Potenzielle Sommer- und Winterquartiere sind in diesen Flächen zu erwarten. Die Ackerflächen weisen keine Habitatqualitäten für Amphibien auf. Das Vorkommen von Arten des Anhangs IV FFH-RL kann aufgrund der Habitatausstattung für prüfungsrelevante Amphibien ausgeschlossen werden.

Libellen

Das Vorkommen von Arten des Anhangs IV FFH-RL kann aufgrund der Habitatausstattung für prüfungsrelevante Libellen ausgeschlossen werden.

Käfer

Das Vorkommen von Arten des Anhangs IV FFH-RL kann aufgrund der Habitatausstattung für prüfungsrelevante Käfer ausgeschlossen werden.

Tagfalter

Das Vorkommen von Arten des Anhangs IV FFH-RL kann aufgrund der Habitatausstattung für prüfungsrelevante Tagfalter ausgeschlossen werden.

Schnecken und Muscheln

Das Vorkommen von Arten des Anhangs IV FFH-RL kann aufgrund der Habitatausstattung für prüfungsrelevante Schnecken und Muscheln ausgeschlossen werden.

Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

In sieben Begehungen erfolgte die Erfassung der Avifauna zu unterschiedlichen Uhrzeiten sowie Abendbegehungen zur akustischen Erfassung spezieller Arten (z.B. Rebhuhn, Wachtel). Die Kartierungen erfolgten im gesamten Untersuchungsgebiet und den angrenzenden Lebensräumen im Wirkungsbereich der Maßnahme. Die Artbestimmung erfolgte mittels arttypischer Rufe und Gesänge und durch Sichtung mit dem Fernglas bzw. Spektiv. Insgesamt wurden bei der Erfassung **11 prüfungsrelevante Vogelarten** erfasst.

Ergebnisse:

Feldvögel / Bodenbrüter:

Feldlerche: Im Plangebiet und seinem Umfeld wurden keine Brutreviere festgestellt. Ein am 04.05.2026 einmalig beobachtetes Paar wird als Durchzügler eingestuft, sodass eine unmittelbare Betroffenheit ausgeschlossen werden kann. Da eine spätere Besiedelung der überplanten Ackerflächen zur Brut jedoch nicht vollständig ausgeschlossen werden kann, sind vorsorglich im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung entsprechende Vermeidungsmaßnahmen erforderlich.

Rebhuhn: Es wurden weder Sichtungen noch Reaktionen auf die Klangattrappe festgestellt. Eine Besiedelung des Landschaftsraums und eine Betroffenheit durch das Vorhaben können ausgeschlossen werden.

Wiesenschafstelze: Die Art wurde nicht nachgewiesen. Eine Besiedelung des Landschaftsraums und eine Betroffenheit durch das Vorhaben können ausgeschlossen werden.

Wachtel: Es wurden keine Wachtelrufe oder antwortenden Hähne festgestellt. Eine Besiedelung des Landschaftsraums und eine Betroffenheit durch das Vorhaben können ausgeschlossen werden.

Baum- und Heckenbewohner:

Goldammer: Goldammern wurden in Hecken außerhalb des Plangebiets festgestellt. Da ausschließlich intensiv bewirtschaftete Ackerflächen überplant werden, können eine Betroffenheit und artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgeschlossen werden. Die geplanten Hecken und extensiven Wiesen schaffen zudem zusätzliche Lebens- und Nahrungsangebote.

Star: Stare nutzten das Gebiet ausschließlich zur Nahrungssuche. Da ihre Brutplätze in Höhlen, Nistkästen oder Gebäuden liegen, können eine Betroffenheit und artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgeschlossen werden.

Feldsperling: Feldsperlinge wurden ausschließlich im Bereich der Außenbereichsbebauung außerhalb des Plangebiets festgestellt, wo sie vermutlich auch brüten. Unmittelbare Auswirkungen durch das Vorhaben sowie eine Betroffenheit können daher ausgeschlossen werden.

Waldbewohner:

Buntspecht: Der Buntspecht wurde in den Waldbereichen östlich des Baufeldes festgestellt. Eine Betroffenheit durch das Vorhaben ist nicht zu erwarten.

Schwarzspecht: Der Schwarzspecht wurde in den östlich des Baufeldes gelegenen Waldbereichen gehört. Da das Vorhabengebiet keinen geeigneten Lebensraum bietet, können eine Betroffenheit und artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgeschlossen werden.

Grünspecht: Der Grünspecht wurde ebenfalls in den östlichen Waldbereichen festgestellt. Da keine essenziellen Lebensräume oder geeigneten Höhlenbäume betroffen sind und zusätzliche Nahrungsflächen entstehen, können eine Betroffenheit und artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgeschlossen werden.

Kuckuck: Ein durchziehender Kuckuck wurde am 04.05.2026 einmalig festgestellt. Da im Vorhabengebiet keine geeigneten Lebensraumstrukturen für seine Wirtsvogelarten vorhanden sind, können eine Betroffenheit und artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgeschlossen werden.

Nahrungsgäste:

Mäusebussard: Ein Mäusebussard wurde bei der Nahrungssuche im Überflug beobachtet. Da seine Brutplätze im Waldbereich liegen und die freie Feldflur lediglich zur Nahrungssuche genutzt wird, kann eine Betroffenheit ausgeschlossen werden.

Rauchschwalbe: Einzelne Rauchschwalben überflogen die Flächen zur Nahrungssuche. Da sie in Gebäuden oder überdachten Bereichen brüten und die Vorhabenflächen keine geeigneten Fortpflanzungsstätten bieten, kann eine Betroffenheit ausgeschlossen werden.

Sperber: Ein Sperber wurde am 04.05.2026 einmalig im Überflug festgestellt. Die offenen Agrarflächen werden lediglich zur Nahrungssuche genutzt, während die Brutplätze an Waldrändern oder in Feldgehölzen liegen. Eine Betroffenheit kann ausgeschlossen werden.

Turmfalke: Turmfalken wurden regelmäßig bei der Nahrungssuche im Überflug beobachtet. Da ihre Brutplätze in Gebäuden oder höheren Gehölzstrukturen liegen, kann eine Betroffenheit ausgeschlossen werden.

Zusammenfassende Bewertung:

Durch die Errichtung der Photovoltaikanlage können für die Feldlerche zunächst Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG berührt werden. Unter Anwendung der in Punkt 5.2 der saP beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen für die Feldlerche werden die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für die nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffe in Hinblick auf die gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten nicht erfüllt.

Es sind keine Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) erforderlich. Das Vorhaben steht damit unter diesen Voraussetzungen in keinem Konflikt mit den Belangen des speziellen Artenschutzes. Die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt im räumlichen Zusammenhang erhalten; eine Schädigung der lokalen Populationen ist nicht zu erwarten.

Durch das Vorhaben sind Auswirkungen geringer Erheblichkeit für das Schutzgut Tiere / Pflanzen / Biologische Vielfalt zu erwarten.

3.4.3 Boden

Bestand:

Die für das Plangebiet besonders relevanten Bodenteilfunktionen sollen im Folgenden betrachtet werden. Bewertungsgrundlagen:

- UmweltAtlas Boden (<https://www.umweltatlas.bayern.de>)
- Übersichtsbodenkarte von Bayern, M 1:25.000
- Bodenschätzungskarte, M 1:25.000, Blatt 7540 Vilsbiburg

Bodentyp: In der Übersichtsbodenkarte M 1:25.000 (UmweltAtlas Bayern, LfU, 12/2025) wird für den östlichen Teil des Geltungsbereiches fast ausschließlich Braunerde aus Lehm über Lehm bis Tonschluff (Molasse, glimmerreich) (Bodentyp 50a) dargestellt. Für den westlichen Teil wird fast ausschließlich Braunerde aus (kiesführendem) Lehmsand bis Sandlehm (Molasse), verbreitet mit Kryolehm (Lösslehm, Molasse) beschrieben (Bodentyp 48a).

Bodenschätzung: Das gesamte Plangebiet wird gem. Bodenschätzungskarte als Ackerland dargestellt. Die Ackerzahlen bewegen sich in einer Spanne von 38 bis 62. Bezüglich der im Plangebiet vorkommenden Ackerzahlen wird auf die Ausführungen unter Punkt 3.1 Standortwahl / Standortalternativen verwiesen.

Bodenteilfunktionen (§ 2 BBodSchG)	Bewertungsgrundlagen	Bewertung	Wertstufe
Standortpotential für die natürliche Vegetation	UmweltAtlas Boden: Westen und Süden: gering Osten: mittel	Carbonatfreie Standorte mit geringem bis mittleren Wasserspeichervermögen	3 (mittel)
Wasserrückhaltevermögen bei Starkniederschlägen	UmweltAtlas Boden: Westen und Süden: hoch Osten: gering bis mittel	Potential als Wasserspeicher: überwiegend mittel bis z.T. hoch	3 (mittel)
Natürliche Ertragsfähigkeit landwirtschaftlich genutzter Böden (Acker)	Ackerzahl aus Bodenschätzung: 38–62, Durchschnitt: 55	Zustandsstufen: vereinzelt 3 und 5, überwiegend 4 = mittel Ertragsfähigkeit überwiegend mittel	3 (mittel)
Gesamtwert			3 (mittel)

Der Gesamtwert der betrachteten Bodenfunktionen im Plangebiet wird als mittel eingestuft (mittlere Funktionserfüllung). Eine hohe Schutzwürdigkeit ist nicht gegeben.

Bodeneingriffe:

Aufgrund der örtlichen topografischen Verhältnisse sind geringfügige Bodeneingriffe nicht zu vermeiden. Für die Aufstellung der Batteriespeichereinrichtungen und zugehörige Nebenanlagen können Auffüllungen und Abgrabungen notwendig sein. Ebenso sind für die Fundamentierung der notwendigen Trafostationen und Zufahrten in Schotterbauweise geringfügige Auffüllungen und Abgrabungen unumgänglich.

Auswirkungen:

Durch die Art der Fundamentierung der baulichen Anlagen mittels Rammfundamenten sind erhebliche Bodeneingriffe nicht erforderlich. Notwendige Erdarbeiten beschränken sich auf die Leitungsgräben der Hauptleitung, die privaten Zufahrten sowie punktuell für den Unterbau der Trafostationen sowie Batteriespeicher und zugehörige Nebenanlagen.

Bei den Bauarbeiten werden auf der Fläche Fahrzeuge mit Terra-Bereifung oder Kettenlaufwerken mit geringem Bodendruck verwendet. Dadurch können Beeinträchtigungen bisher ungestörter Bodenschichten vermieden werden.

Die bautechnisch und anlagenbedingte geringe Bodenversiegelung hat lediglich eine geringe Veränderung der Bodengestalt zur Folge. Die Begrünung und anschließende mäßig extensive Nutzung unter den Modulen führt zu einer Verringerung von Stoffeinträgen in den Boden (fehlende regelmäßige Düngung) und einem Wegfall der permanenten Bodenbearbeitung. Dadurch kann sich eine stabile Bodenlebewelt entwickeln, die zu einer Verbesserung der Filter- und Pufferfunktion führt. Durch die Nutzungsänderung werden landwirtschaftliche Flächen für die Dauer des Anlagenbestandes der Produktion entzogen. Wegen der geringen Eingriffe in den Boden und der festzusetzenden Rückbauverpflichtung für alle baulichen Anlagen bei Aufgabe der geplanten Nutzung ist dies als befristete Auswirkung einzustufen.

Innerhalb des Geltungsbereiches ist die Errichtung von Batteriespeichern und zugehörigen Nebenanlagen vorgesehen. Aufgrund der Lage im Trinkwassereinzugsgebiet ist sicherzustellen, dass im Brand- oder Havariefall weder kontaminiertes Löschwasser noch sonstige wassergefährdende Stoffe in Boden oder Grundwasser gelangen können. In der verbindlichen Bauleitplanung werden dazu Festsetzungen getroffen.

Bewertung:

Durch die Planänderung sind Auswirkungen geringer Erheblichkeit für das Schutzgut Boden zu erwarten.

3.4.4 Wasser

Bestand:

Die Flächen des Plangebietes liegen außerhalb von vorläufig gesicherten, ermittelten oder festgesetzten Überschwemmungsgebieten, wassersensiblen Bereichen und Wasserschutzgebieten. Oberflächengewässer sind innerhalb des Plangebietes nicht vorhanden.

Das Gebiet liegt im Vorranggebiet zur Wasserversorgung T 50 Einsiedlhof und Zeiling. Direkt östlich angrenzend befindet sich das Trinkwasserschutzgebiet Nr. 2210754000014, Vilsbiburg-Einsiedlhof.

Entsprechend dem Oberflächenprofil würde wild abfließendes Wasser nach Westen und Süden in Richtung Thalham bzw. der Bahnlinie abfließen. Aufgrund des überwiegend mäßigen Gefälles im Norden und zentralen Bereich des Plangebietes fließt das Wasser in der Regel langsam ab und versickert daher überwiegend vor Ort. Gemäß der Bodenfunktionskarte M 1:25.000 zum Wasserrückhaltevermögen bei Niederschlagsereignissen kann für das Plangebiet von einer mittleren bis hohen Kapazität ausgegangen werden. Hierbei sind die südlichen und westlichen Flächen höher bewertet als der zentrale und nordöstliche Bereich des Geltungsbereiches.

Im Rahmen des allgemeinen vorsorgenden Grundwasserschutzes ist zu bedenken, dass von verzinkten Stahlprofilen bzw. Stahlschraubankern ggf. verstärkt Zink in Lösung gehen kann, wenn diese in die gesättigte Grundwasserzone oder in den Grundwasserschwankungsbereich eingebracht werden. Daher dürfen verzinkte Rammprofile oder Erdschraubanker nur eingebracht werden, wenn ihre Eindringtiefe über dem höchsten Grundwasserstand liegt.

Für das Plangebiet liegen keine Informationen vor, dass niedrige Grundwasserflurabstände vorliegen und somit ein Eingriff in das Grundwasser erfolgt. Das Plangebiet liegt auf ca. 465,70 m ü. NHN bis ca. 490,00 m ü. NHN. Die nächstgelegenen Pegel Q1 und Q2 liegen auf ca. 436,40 m ü. NHN bzw. 436,30 m ü. NHN, also ca. 30 m tiefer als der tiefste Punkt des Plangebietes.

Auswirkungen:

Niederschlagswasserabfluss:

Durch die vorgesehene Nutzung werden die Flächen mit Modulen überstellt, die zu einer Konzentration des Niederschlagswasserabflusses führen. Das Wasser kann jedoch vor Ort in den als mäßig extensive Wiesenflächen anzulegenden Flächen zurückgehalten und breitflächig über den belebten Bodenkörper versickert werden. Durch die flächige Begrünung wird ein schnelles Abfließen verhindert. Da die Bodenversiegelungen bautechnisch bedingt sehr gering sind, ist mit keiner Verschlechterung der Versickerungsfähigkeit zu rechnen. Das Wasser steht dem lokalen Kreislauf weiterhin zur Verfügung. Aufgrund der mäßig extensiven Nutzung der Anlagenflächen und des Verbotes der Düngung und des Spritzmitteleinsatzes werden potenzielle stoffliche Belastungen des Wassers verringert, was sich positiv auf den vorbeugenden Grundwasserschutz auswirkt. Da es zu keinen Geländeänderungen kommt, bleibt der natürliche Abfluss des Oberflächenwassers unverändert.

Stoffeintrag:

Das Plangebiet liegt auf ca. 465,70 m ü. NHN bis ca. 490,00 m ü. NHN. Die nächstgelegenen Pegel Q 1 und Q 2 liegen auf ca. 436,40 m ü. NHN bzw. 436,30 m ü. NHN, also ca. 30 m tiefer als der tiefste Punkt des Plangebietes. Es kann davon ausgegangen werden, dass weder die gesättigte Grundwasserzone noch der Grundwasserschwankungsbereich durch die Fundamentierung beeinträchtigt werden. Aufgrund der Höhenlage der Anlage sind Stoffeinträge aus der Fundamentierung der Anlagenteile in das Grundwasser damit auszuschließen. Es wird zudem explizit auf die Beachtung des Merkblattes Nr. 1.2/9 „Planung und Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Trinkwasserschutzgebieten“ des Bayerischen Landesamtes für Umwelt hingewiesen.

Grundwasserschutz:

Innerhalb des Geltungsbereiches ist die Errichtung von Batteriespeichern und zugehörigen Nebenanlagen vorgesehen. Aufgrund der Lage im Trinkwassereinzugsgebiet ist sicherzustellen, dass im Brand- oder Havariefall weder kontaminiertes Löschwasser noch sonstige wassergefährdende Stoffe in Boden oder Grundwasser gelangen können. In der verbindlichen Bauleitplanung werden dazu Festsetzungen getroffen.

Bewertung:

Durch die Planänderung sind Auswirkungen geringer Erheblichkeit für das Schutzgut Wasser zu erwarten.

3.4.5 Luft

Bestand:

Das Plangebiet liegt außerhalb wichtiger Luftaustauschbahnen. Die umgebenden Waldflächen haben Bedeutung als Frischluftentstehungsgebiete.

Auswirkungen:

Luftbelastungen entstehen temporär durch den Baustellenverkehr (Abgase und Stäube), haben jedoch keine nachhaltige Auswirkung. Von der Anlage selbst gehen keine Belastungen der Luft aus. Die Ausrichtung der Module in West-Ost-Richtung, die geringe bauliche Höhe und die abschirmenden und gliedernden Bepflanzungen haben keinen Einfluss auf den Luftaustausch.

Bewertung:

Durch die Planänderung sind Auswirkungen geringer Erheblichkeit für das Schutzgut Luft zu erwarten.

3.4.6 Klima

Bestand:

Das Plangebiet liegt an einer Hang- und Kuppenlage außerhalb von wichtigen Frischluft- oder Kaltluftabflussbahnen. Das Gelände fällt im Gesamten von Nordosten nach Südwesten Richtung Bahnlinie ab. Das Mikroklima wird durch die jahreszeitlich wechselnde Bodenbedeckung im Rahmen der landwirtschaftlichen Nutzung bestimmt und unterliegt starken Schwankungen. Die umgebenden Waldflächen haben Bedeutung als Frischluftentstehungsgebiete.

Auswirkungen:

Die baulichen Anlagen sind aufgrund der geringen Höhe, der Bauart und der Ausrichtung nicht geeignet Frischluftentstehungsgebiete oder Kaltluftabflussgebiete zu beeinträchtigen. Die baulichen Anlagen stellen kein Abflusshindernis für Kaltluft dar, da diese unter den offenen Tischanlagen hindurchfließen kann. Gleiches gilt für die Frischluft. Durch die Begrünung der Flächen an der Nord- und Nordost sowie Südgrenze mit Gehölzen und der Ansaat der Wiesenflächen können sich aufgrund der stetigen Bodenbedeckung, der erhöhten Verdunstung und der bodennahen Windabschirmung Verbesserungen des kleinräumigen Lokalklimas und ein stabiles Mikroklima ergeben.

Für die Erreichung der bundesdeutschen Klimaschutzziele leistet die geplante Anlage einen Beitrag zur Verringerung des Ausstoßes an klimaschädlichen Gasen.

Bewertung:

Durch die Planänderung sind Auswirkungen geringer Erheblichkeit für das Schutzgut Klima zu erwarten.

3.4.7 Landschafts- und Ortsbild

Bestand:

Es befinden sich keine denkmalgeschützten Gebäude in der Nähe. Die Klosterkirche Maria Hilf liegt ca. 650 m nordwestlich des Geltungsbereiches und wird durch Waldflächen sowie der örtlichen Topografie nach Süden vollständig abgeschirmt. Das Baudenkmal „Dreiseithof Thalham 53“, ca. 180 m westlich sowie das Baudenkmal „Kapelle nahe Thalham“, ca. 270 m nordwestlich werden durch die örtliche Topografie und bestehende Gehölze ebenfalls vollständig abgeschirmt. Der Abstand zum Ortsteil Thalham beträgt ca. 150 m. Es ist keine Sichtbarkeit aufgrund der topografischen Abschirmung sowie der bestehenden Gehölze entlang des westlichen Geltungsbereiches gegeben. Nördlich des Geltungsbereiches sind im Abstand von 50 – 130 m die beiden Anwesen Waldstraße 2 und 3 zu verzeichnen. Darüber hinaus sind keine Siedlungen im Nahbereich vorhanden.

Der Landschaftsraum im südöstlichen Stadtgebiet von Vilsbiburg ist stark durch die landwirtschaftliche Nutzung und Wald geprägt. Aufgrund des geringen Anteils von Gehölzstrukturen, Hecken u. ä. ist die freie Landschaft kaum gegliedert und sehr weitläufig. Gliedernde Grünflächen und Gehölzbestände finden sich entlang der Bahnlinie, entlang vereinzelter Feldwege (Windschutzhecken) und im Übergang zu den besiedelten Bereichen von Vilsbiburg. Die als Randeingrünung gepflanzten Hecken der bereits bestehenden Photovoltaik-Freilandanlagen im westlich angrenzenden Bereich haben bereits zu einer Anreicherung mit Biotopstrukturen im Landschaftsraum geführt.

Auswirkungen:

Durch die Errichtung der Solarmodule kommt es zu einer Veränderung des Orts- und Landschaftsbildes, da die auf den Untergestellten montierten Solarmodule aufgrund der Anlagengröße und der Moduloberfläche als technisch wahrgenommen werden. Dies lässt sich aufgrund der geplanten Flächengröße nicht vermeiden.

Durch die Abschirmung der baulichen Anlagen an den für das Landschaftsbild relevanten Außenrändern im Norden und Nordosten mit zu pflanzenden Sträuchern und Bäumen 1. und 2. Wuchsordnung sowie im Süden mit zu pflanzenden Sträuchern ist eine Reduzierung der Auswirkungen und eine angemessene landschaftsge-rechte Einbindung möglich, sodass eine erhebliche Fernwirkung nicht zu erwarten ist.

Bewertung:

Durch die Planänderung sind Auswirkungen mittlerer Erheblichkeit für das Schutzgut Landschaft zu erwarten.

3.4.8 Erholungseignung

Bestand:

Das Plangebiet liegt außerhalb maßgeblicher Erholungsräume der Stadt Vilsbiburg und wird in den überwiegenden Bereichen auf dem bestehenden öffentlichen Wegenetz von Erholungssuchenden wenig genutzt, da eine attraktive Erholungslandschaft mit Anbindungen an bestehende Siedlungs- und Wohnbauflächen fehlt. Die nördlich liegende Waldstraße sowie die südliche Gemeindeverbindungsstraße Vilsbiburg – Thalham – Eibelswimm wird durch die Anlieger zur land- und forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung der Flächen sowie von den örtlichen Bewohnern für Spaziergänge genutzt. Das Plangebiet ist durch den Bahnverkehr der Bahnlinie Neumarkt – Sankt Veit – Landshut durch Lärmeinwirkungen erheblich vorbelastet.

Auswirkungen:

Durch die Anlage wird das bestehende Wegenetz nicht verändert. Von der Anlage selbst sind keine Auswirkungen auf die Erholungseignung zu erwarten. Durch die festgesetzten Randeingrünungen ist mit einer landschaftlich angemessenen Einbindung zu rechnen. Da weiterhin attraktive Erholungsbereiche fehlen, ist nicht mit einer wesentlichen Nutzung des Gebiets durch Erholungssuchende zu rechnen.

Bewertung:

Durch die Planänderung sind Auswirkungen geringer Erheblichkeit für das Schutzgut Erholungseignung zu erwarten.

3.4.9 Kulturgüter / Sonstige Sachgüter

Bestand:

Baudenkmäler sind nicht vorhanden. Im Anlagenbereich sind keine Bodendenkmäler bekannt. Gleichwohl ist das Vorkommen etwaiger bisher unbekannter Bodendenkmäler nicht auszuschließen.

Aufgrund der örtlichen topografischen Verhältnisse sind geringfügige Bodeneingriffe nicht zu vermeiden. Für die Aufstellung der Batteriespeicheranlagen und zugehörige Nebenanlagen können Auffüllungen und Abgrabungen notwendig sein. Ebenso sind für die Fundamentierung der notwendigen Trafostationen und Zufahrten in Schotterbauweise geringfügige Auffüllungen und Abgrabungen unumgänglich.

Sonstige Sachgüter sind nicht bekannt.

Auswirkungen:

Durch die Art der Fundamentierung der baulichen Anlagen mittels Rammfundamenten sind erhebliche Bodeneingriffe nicht erforderlich. Notwendige Erdarbeiten beschränken sich auf die Leitungsgräben der Hauptleitung, die privaten Zufahrten sowie punktuell für den Unterbau der Trafostationen sowie Batteriespeicher und zugehörige Nebenanlagen.

Bei den Bauarbeiten werden auf der Fläche Fahrzeuge mit Terra-Bereifung oder Kettenlaufwerken mit geringem Bodendruck verwendet. Dadurch können Beeinträchtigungen bisher ungestörter Bodenschichten vermieden werden.

Bewertung:

Die Auswirkungen durch die Planänderung auf das Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter sind nicht vollständig abschätzbar, da sie u.a. vom Vorhandensein von Bodendenkmälern abhängig sind. Durch die Vorsorgemaßnahmen kann eine eventuell unbeobachtete Zerstörung jedoch vermieden werden.

3.4.10 Kumulative Wechselwirkungen

Bestand:

Im Umfeld des Plangebietes bestehen bereits mehrere Freiflächen-Photovoltaikanlagen. Unmittelbar südlich grenzt die Anlage PV V Thalham an. Die Anlage Einsiedlhof befindet sich ca. 400 m östlich hinter Waldflächen, die einen leichten Höhenrücken bilden. Ca. 200 m und 450 m westlich befinden sich die Anlagen Vilsbiburg Erweiterung Ost und Veldener Straße IV. Zwischen den Flächen liegt die Siedlung Thalham in einer Geländesenke an der Bahnlinie. Zusätzlich wird das Plangebiet durch bestehende Gehölzstrukturen im Osten und Westen eingefasst.

Auswirkungen:

Kumulative Wirkungen sind im Wesentlichen nur im Zusammenhang mit der unmittelbar angrenzenden Anlage PV V Thalham zu betrachten. Durch das Vorhaben wird die bestehende technische Prägung des Landschaftsraums lokal fortgesetzt, eine erhebliche zusätzliche Belastung des Landschaftsbildes ist hieraus jedoch nicht abzuleiten. Die weiteren Anlagen sind aufgrund der räumlichen Trennung und fehlender bzw. eingeschränkter Sichtbeziehungen nicht geeignet, erhebliche zusätzliche kumulative Wirkungen zu verursachen. Die geplanten

Tisch-Reihenanlagen werden zudem in analoger Bautechnik errichtet; in die bestehenden Anlagen wird nicht eingegriffen. Technische oder betriebliche Wechselwirkungen mit den Bestandsanlagen sind nicht zu erwarten.

Bewertung:

Insgesamt sind keine erheblichen zusätzlichen kumulativen Wirkungen oder umweltrelevante Wechselwirkungen mit den bestehenden angrenzenden PV-Anlagen zu erwarten.

3.5 Entwicklung des Gebietes bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung bleibt die Fläche als landwirtschaftliche Nutzfläche erhalten und wird weiter bewirtschaftet.

Die Stadt Vilsbiburg kann das Ziel, erneuerbare Energien verstärkt zu fördern nicht erreichen. Dadurch kann kein weiterer signifikanter Beitrag zur Erreichung der nationalen und bayerischen Klimaschutzziele sowie zur Sicherung der bundesdeutschen Energieversorgung geleistet werden. Notwendige Maßnahmen zur Umsetzung der gesamtgesellschaftlich geforderten Energiewende und Sicherung einer nachhaltigen Energieversorgung müssten unterbleiben.

3.6 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung

Zur Vermeidung und Minderung erheblicher Umweltauswirkungen auf die vorrangig betroffenen Schutzgüter Boden und Landschaft wurde die Darstellung der Bauflächen auf das erforderliche Maß beschränkt. Bestehende Biotop- und Gehölzstrukturen werden durch die Planänderung nicht berührt.

Durch die Darstellung abschirmender Grünflächen ist eine angemessene landschaftliche Einbindung gewährleistet. Weitergehende Vermeidungsmaßnahmen bezogen auf die betroffenen Schutzgüter sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu erarbeiten.

3.7 Naturschutzfachliche Eingriffsregelung

Die Errichtung der Photovoltaikanlage ist geeignet, einen Eingriff im Sinne des § 14 BNatSchG zu verursachen. Maßgeblich für diese Einstufung sind die durch die Inanspruchnahme der Flächen einhergehenden Veränderungen des Orts- und Landschaftsbildes sowie die Inanspruchnahme von Boden durch Überbauung. Die großflächigen, technischen Anlagenteile führen zu einer nachhaltigen Veränderung des Orts- und Landschaftsbildes.

Die Ermittlung des Kompensationsbedarfs für unvermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft erfolgt auf Basis der aktualisierten Hinweise des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr (StMB) zur bauplanungsrechtlichen Eingriffsregelung für PV-Freiflächenanlagen vom 05.12.2024 (Aktualisierung des Schreibens vom 10.12.2021). Inhalt des Schreibens ist die Abhandlung der Grundlagen zur bauplanungsrechtlichen Eingriffsregelung. Da die bauliche Nutzung durch Photovoltaik-Freiflächenanlagen von einer Bebauung mit Gebäuden (einschl. deren Erschließung) deutlich abweicht, werden für die Bewältigung der Eingriffsregelung bei PV-Freiflächenanlagen spezifische Hinweise gegeben. Diese gelten ausschließlich für Bauleitplanverfahren zu Photovoltaik-Freiflächenanlagen.

Gemäß den Hinweisen des StMB im Rundschreiben vom 05.12.2024 besteht bei der Errichtung von PV-Freiflächenanlagen keine Kompensationspflicht, wenn entsprechende Kriterien und Vorgaben in Form von Vermeidungsmaßnahmen eingehalten werden. Vorhaben zum Bau von Photovoltaik-Freiflächenanlagen können
mks Architekten-Ingenieure GmbH, Am alten Posthof 1, 94347 Ascha, T 09961-94210, F 09961-942129, ascha@mks-ai.de

nen somit ohne Ausgleich des Naturhaushaltes und insbesondere ohne Inanspruchnahme zusätzlicher landwirtschaftlicher Flächen erfolgen.

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes ist eine Kompensation durch adäquate Eingrünungsmaßnahmen (Heckenpflanzungen) an den für das Landschaftsbild relevanten Außenseiten erforderlich. Dies ist in der verbindlichen Bauleitplanung zu konkretisieren.

3.8 Planungsalternativen

Die Plankonzeption innerhalb des Geltungsbereiches wird durch die vorgesehene Nutzung und die technischen Vorgaben für die zu errichtende Photovoltaikanlage bestimmt. Aufgrund der Art der vorgesehenen baulichen Anlagen sind für die Grundzüge der Planung keine wesentlichen konzeptionellen Alternativen möglich. Da keine besonderen Erfordernisse an die Erschließung der Flächen bestehen und durch die vorliegende Plankonzeption den maßgeblichen öffentlichen und privaten Belangen Rechnung getragen werden kann, lässt eine weitere Untersuchung von Planungsalternativen keine wesentliche Änderung der Plankonzeption erwarten.

3.9 Methodik / Grundlagen

Für die Erarbeitung des Umweltberichtes wurden nachfolgende Grundlagen herangezogen:

- Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan Stadt Vilsbiburg
- Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr (StMB) zur „Bau- und landesplanerischen Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen“, Stand 10.12.2021
- Hinweise „Standorteignung“ des StMB von 12.03.2024 (Aktualisierung des Schreibens vom 10.12.2021)
- Hinweise zur bauplanungsrechtlichen Eingriffsregelung für PV-Freiflächenanlagen des StMB vom 05.12.2024 (Aktualisierung des Schreibens vom 10.12.2021)
- Biotopwertliste zur Anwendung der Bayerischen Kompensationsverordnung (BayKompV), Stand 28.02.2014, mit redaktionellen Änderungen vom 31.03.2014
- Handbuch der Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie in Bayern, Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU), Stand 04/2022
- Biotopkartierung Bayern, GIS-Daten des LfU, Stand 12/2025
- ABSP Arten- und Biotopschutzprogramm Landkreis Landshut, Stand 2003
- FFH-Gebiete Bayern, Vogelschutz (SPA)-Gebiete Bayern, Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Geschützte Landschaftsbestandteile: GIS-Daten des LfU, Stand 12/2025
- Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP), Stand 01.06.2023
- Landschaftsrahmenplan Region 12, Bayerisches Landesamt für Umwelt, Stand 31.03.2011
- Regionalplan Landshut (RP13), Stand 05.07.2021
- UmweltAtlas Bayern Online, LfU, Stand 12/2025
- BayernAtlas Online, LfU, Stand 12/2025
- Broschüre „Wildtierveträgliche Freiflächen-Photovoltaikanlagen – Beteiligung, Planung, Praxis“, 2025, Deutscher Jagdverband e.V.
- Merkblatt Nr. 1.2/9, Planung und Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Trinkwasserschutzgebieten, LfU, Stand 01/2013
- Örtliche Erhebungen, mks AI GmbH, 12/2025
- **Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen Artenschutzrechtlichen Prüfung (saP), EISVOGEL – büro für landschaftsökologie, 94339 Leibliling, 16.07.2026**
- **Stellungnahmen von Behörden und Träger öffentlicher Belange im Zuge der frühzeitigen Beteiligung**

3.10 Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Aus der Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan der Stadt Vilsbiburg ergeben sich keine Überwachungsbedürftigen Auswirkungen. Konkrete Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen, die aus der Durchführung der Planänderung resultieren sind in der verbindlichen Bauleitplanung darzustellen.

3.11 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Zur Förderung der Erzeugung regenerativer Energien, zur Erreichung nationaler und bayerischer Klimaziele sowie zur Sicherung der bundesdeutschen Energieversorgung soll im Gebiet der Stadt Vilsbiburg durch die Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan durch das Deckblatt Nr. 32 „Sondergebiet Photovoltaik VI Thalham“ die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage auf einer Fläche von ca. 17,3 ha ermöglicht werden. Die Auswirkungen der Planänderung auf die Schutzgüter wurden in einer Umweltprüfung dargelegt, die Inhalte sind im vorliegenden Umweltbericht ausgeführt. Aufgrund der Art der vorgesehenen Nutzung sind bezogen auf die Schutzgüter überwiegend geringe bis mittlere Umweltauswirkungen zu erwarten. Durch die Darstellung abschirmender Grünflächen können Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild minimiert werden. Weitere schutzgutbezogene Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind in der verbindlichen Bauleitplanung zu treffen. Unvermeidbare Eingriffe in Naturhaushalt und Landschaft sind in der verbindlichen Bauleitplanung zu bewerten. Zusätzliche Kompensationsmaßnahmen sind nach aktuellem Planungsstand nicht erforderlich.

Im Ergebnis sind die Auswirkungen der Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan durch Deckblatt Nr. 32 voraussichtlich als umweltverträglich zu werten. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten.

Die abschließende tabellarische Bewertung der Schutzgüter soll einen unmittelbaren Überblick geben und erfolgt in drei Stufen: geringe, mittlere und hohe Erheblichkeit.

SCHUTZGUT	Baubedingte Erheblichkeit	Anlagenbedingte Erheblichkeit	Betriebsbedingte Erheblichkeit	Gesamt-bewertung
Mensch	gering	gering	gering	gering
Tiere, Pflanzen, Artenvielfalt	gering	gering	gering	gering
Boden	mittel	gering	gering	gering
Wasser	gering	gering	gering	gering
Luft / Klima	gering	gering	gering	gering
Landschaftsbild	mittel	mittel	gering	mittel
Erholungseignung	gering	gering	gering	gering
Kulturgüter	nicht abschätzbar	gering	gering	nicht abschätzbar
Sonstige Sachgüter	-	-	-	keine Betroffenheit

4. Unterlagenverzeichnis

Bestandteil der Entwurfsunterlagen zum Deckblatt Nr. 32 „Sondergebiet Photovoltaik VI Thalham“ zum Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan der Stadt Vilsbiburg in der Fassung vom 15.09.2026 sind folgende Unterlagen:

Pläne:

- Lageplan Deckblatt Nr. 32 „Sondergebiet Photovoltaik VI Thalham“ zum Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan der Stadt Vilsbiburg, einschl. Verfahrenshinweisen, M 1:5.000.

Texte:

- Begründung / Umweltbericht zum Deckblatt Nr. 32 „Sondergebiet Photovoltaik VI Thalham“ zum Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan der Stadt Vilsbiburg, Seiten 1-29.

Gutachten (als Anlage zum Bebauungs- und Grünordnungsplan „Sondergebiet Photovoltaik VI Thalham“):

- Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP), EISVOGEL – büro für landschaftsökologie, 94339 Leiblfing, 16.07.2026, Seiten 1-38.